

# Standpunkt des BSBD zur Aktuellen Situation

*- Positionen, Fakten und Forderungen -*

## Einleitung

*Die folgenden Darlegungen waren insbesondere Gegenstand der Diskussion auf unserem 7. Verbandstag am 20. und 21. April 2016 in Jena. Sie sind insofern als Meinungsbild des Gesamtverbandes und damit letztlich der Beschäftigten insgesamt zu verstehen.*

*Bei den nachfolgenden Ausführungen haben wir uns überwiegend auf allgemein zugängliche und damit nachvollziehbare Quellen gestützt, die wir mit eigenen Wahrnehmungen und Einschätzungen ergänzt haben.*

*Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine detaillierte Darstellung unserer Sicht, die letztendlich unseren, unter Punkt 4 dargestellten Standpunkt und unsere Ziele begründen sollen. Wir erwarten insofern keine inhaltlich vollständige detaillierte Auseinandersetzung mit den nachfolgenden Darlegungen, sondern verbinden mit diesen eher die Erwartung einer möglichen ggf. auch punktuellen Einordnung unserer Meinungen und unserer Forderungen, die wie die Vergangenheit beweist, auch häufig Gegenstand von Diskussionen im Thüringer Landtag gewesen sind. Leider war es in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht häufig so, dass bestimmte Umstände nur teilweise, lückenhaft oder in aus unserer Sicht falschem Zusammenhang dargestellt wurden und unsere Forderungen zum Teil auch als für eine Gewerkschaft typischer Populismus oder als nicht nachvollziehbar bezeichnet wurden. Ein solcher Umgang ist für uns innerhalb einer demokratischen Gesellschaft äußerst bedenklich und verkennt, dass wir uns entsprechend unserer Rolle vor allem auch als Vermittler zwischen den Beschäftigten und dem Dienstherrn verstehen.*

*Diese Darstellung und ihre Veröffentlichung auf unserer Homepage soll es sowohl unseren Mitgliedern, den Beschäftigten im Justizvollzug als auch Externen, insbesondere aber politisch Verantwortlichen ermöglichen, sich mit unseren Argumenten und Forderungen auseinander zu setzen. Über ein Feedback im Gästebuch unserer Homepage würden wir uns sehr freuen.*

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>1. Personalsituation</b>	<b>3</b>
1.1. <i>Personalberechnung</i>	<b>3</b>
1.2. <i>Veränderungen gegenüber der Berechnung</i>	<b>4</b>
1.2.1. <i>Gesetzgebung</i>	4
1.2.2. <i>Bauliche und strukturelle Veränderungen</i>	4
1.2.3. <i>Veränderungen im Gefangenenbestand</i>	5
1.3. <i>Abweichungen von der Personalberechnung</i>	<b>6</b>
1.4. <i>Personalentwicklung</i>	7
1.4.1. <i>Überblick</i>	7
1.4.2. <i>Betreuungsschlüssel – ein überholtes Vergleichsinstrument</i>	7
1.4.3. <i>Altersstruktur</i>	11
1.4.4. <i>Fehlzeitenentwicklung</i>	12
1.5. <i>Stellenbewertung</i>	<b>12</b>
<b>2. Besoldung</b>	<b>13</b>
2.1. <i>Grundbesoldung</i>	<b>13</b>
2.2. <i>Zulage für Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten</i>	<b>14</b>
<b>3. Gemeinsamer Bau und Betrieb einer JVA gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen in Zwickau Marienthal</b>	<b>16</b>
<b>4. Standpunkt des BSBD</b>	<b>17</b>
<b>5. Quellennachweis</b>	<b>20</b>

## **1. Personalsituation**

### **1.1. Personalbedarfsberechnung**

**Im Jahr 2004 wurde zuletzt eine Personalbedarfsberechnung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst durch das damalige Thüringer Justizministerium unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen vorgenommen.**

**Diese Berechnung erfolgte folgendermaßen:**

**Zunächst wurde an Hand der Tagesablaufpläne der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen festgelegt, welche Funktionsstellen im Stationsdienst, in den Betrieben, Zentrale, Pforte usw. konkret an Wochenarbeitstagen, Wochenenden und Feiertagen sowie im Nachtdienst zu besetzen sind.**

Dann wurde in einem zweiten Schritt **an Hand der Zuständigkeit nach der Verordnung über den Vollstreckungsplan festgelegt, welche Funktionen in sonstigen Bereichen** (Verwaltung, Med. Dienst, Transportdienst usw.) **zu besetzen sind.** Dabei wurde einerseits auf Erfahrungswerte, andererseits aber auch auf objektiv vorliegende, nachweisbare Daten (beispielsweise im Transportdienst auf die Anzahl der Aus- und Vorführungen zu Gericht, in der Geschäftsstelle nach Anzahl der Aufnahmen, Entlassungen, Gefangenenpersonalakten, Kammer ebenfalls nach Anzahl der Zu- und Abgänge usw.) zurückgegriffen.

**Die Stunden je Funktion (Zeit) multipliziert mit der Anzahl der Funktionen, getrennt nach Wochenarbeitstagen, Feiertagen und Nachtdienstfunktionen ergab zunächst das erforderliche Dienstzeitvolumen in Stunden für die gesamte Einrichtung. Im letzten Schritt wurde das so ermittelte Dienstzeitvolumen durch die tatsächliche durchschnittliche Arbeitszeit eines Bediensteten dividiert. Der dadurch erhaltene Wert entsprach dem Personal, welches für die Anstalt festgesetzt wurde.**

**Bei der Ermittlung der durchschnittlichen tatsächlichen Arbeitszeit wurden alle Fehlzeiten der Beamten von der Anstalt** (Fortbildung, Krankheit, Erziehungs-, Sonder- und Erholungsurlaub, Elternzeit, Bewachung im Krankenhaus, Bewachung bei Gerichtsterminen, Freistellungen für Personalratsarbeit, Suspendierungen usw.) **berücksichtigt.** Die entsprechenden Daten lagen detailliert vor.

**Die durchschnittliche tatsächliche Arbeitszeit eines Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst hat zum Zeitpunkt der Personalberechnung 1504 Stunden/Jahr betragen.**

Mit dem entsprechend berechneten Personal, welches den Anstalten auch konkret zugewiesen wurde, konnten die übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Probleme hat es nur dann gegeben, wenn in einer einzelnen Einrichtung die Fehl- oder Anwesenheitszeiten erheblich vom Durchschnitt (Landesdurchschnitt) abgewichen sind. In solchen Fällen hat die Aufsichtsbehörde regulierend, beispielsweise mit Abordnungen oder Versetzungen eingegriffen.

Die jeweilige Belegung der Anstalten hat diese Bemessung nur eingeschränkt beeinflusst, da sich diese auf die oben genannten Daten kaum auswirkt (die Fehlzeiten der Bediensteten haben kaum einen Bezug zur Belegung, viele Funktionen müssen unabhängig von der Zahl der Gefangenen besetzt werden (z.B. Pforte, Zentrale usw.).

**Im Ergebnis haben in der Regel nur solche Maßnahmen, die größere Teilbereiche einer Anstalt betreffen ( z.B. Einrichtung oder Schließung von Arbeitsbetrieben, Eröffnung oder**

Schließung von Unterkunftsbereichen usw.), Änderungen im Tagesablaufplan für die Gefangenen oder zusätzliche oder wegfallende Aufgaben, aber auch Änderungen in der Fehlzeitenentwicklung einen Einfluss auf den errechneten Personalbedarf.

## 1.2. Änderungen nach der Personalbemessung

Die Jahre nach der letzten Personalbedarfsbemessung im Jahre 2004 waren durch zahlreiche Änderungen im Justizvollzug des Freistaates Thüringen gekennzeichnet, die sich erheblich auf die Personalstruktur auswirken, gekennzeichnet.

### 1.2.1. Gesetzgebung

Im Bereich des Justizvollzuges gab es in den letzten Jahren vergleichsweise viele neue gesetzliche Regelungen, die stets auch mit neuen Aufgaben und Herausforderungen für die Beschäftigten verbunden war. Hierzu gehören im Wesentlichen folgende:

<i>Gesetz</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Bemerkungen</i>
<i>Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz</i>	<i>01.01.2008</i>	<i>Außer Kraft getreten</i>
<i>Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetz</i>	<i>01.01.2010</i>	<i>Außer Kraft getreten</i>
<i>Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch</i>	<i>07.03.2014</i>	
<i>Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz</i>	<i>07.03.2014</i>	

Auf die in zwischen außer Kraft getretene Gesetze soll kein weiterer Bezug genommen werden.

Am 07.03.2014 ist das **Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch** in Kraft getreten. Im Vorfeld hatten wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme. Neben Stellungnahmen zu inhaltlichen Fragen haben wir auch mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Regelungen aus unserer Sicht nur mit mehr Personal nicht nur in den Fachdiensten, sondern vor allem auch im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst erfolgen kann.

Aus welchen Regelungen dieser Mehrbedarf resultiert, wird im Abschnitt 1.3.2. konkreter beschrieben.

Mit dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch hat sich Thüringen für einen behandlungsorientierten und modernen Justizvollzug entschieden. Dies begrüßen wir ausdrücklich, verfolgen aber mit Sorge, dass die Entwicklung im Justizvollzug bundesweit seit der Föderalismusreform quasi mit jedem neuen Gesetz weiter auseinander driftet. Diesem Umstand muss aus unserer Sicht bei allen Fragen, vor allem auch bei finanziellen Fragen und der in Zukunft Rechnung getragen werden.

**Es hilft eben nichts (mehr) Durchschnittswerte der Länder zu vergleichen- Thüringen hat ja auch kein durchschnittliches Gesetz.**

### 1.2.2. Bauliche und strukturelle Veränderungen

An dieser Stelle sollen bauliche und strukturelle Umstände genannt werden, die nach der letzten Personalberechnung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst eingetreten sind und bei dieser

demzufolge nicht bzw. nur eingeschränkt berücksichtigt wurden. Die Personalbedarfsberechnung fand unmittelbar vor der Inbetriebnahme und Belegung der 2 neuen Hafthäuser der JVA Tonna statt. Der mit der Inbetriebnahme dieser Erweiterungsbauten entstehende Personalmehrbedarf war bereits im Voraus berechnet worden.

**Im Jahr 2008 wurde in der JVA Goldlauter ein neues Hafthaus mit 95 Haftplätzen in Betrieb genommen und belegt. Das dafür erforderliche Personal war in der Personalberechnung von 2004 nicht erfasst.** Auf die Personalausstattung insgesamt hatte dies allerdings keine nennenswerten Folgen, da entsprechende Einstellungen erfolgt waren, auf die entsprechenden Auswirkungen werden wir im Abschnitt 1.3.2 eingehen.

Durch die genannten Baumaßnahmen konnte eine Erhöhung des Anteils der Einzelunterbringung der Gefangenen erreicht werden, auch wenn Thüringen trotzdem beim Ländervergleich nach wie vor einen Spitzenplatz beim Anteil der Gefangenen, die gemeinschaftlich untergebracht sind, einnimmt.

Neben baulichen Maßnahmen gab es jedoch auch strukturelle Veränderungen, die sich auf die Personalsituation auswirken.

Hierzu gehören insbesondere die **Erhöhung der Plätze in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Tonna im Jahr 2006** nach Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes sowie die **Einrichtung einer zentralen Aufnahme- und Einweisungsabteilung in der JVA Tonna.**

Ein zentraler Punkt neben diesen Faktoren ist auch der Umstand, dass sich der **Anteil der Gefangenen in Einzelunterbringung erhöht** hat. Dadurch hat sich der Umfang durchzuführender Kontrollen erheblich erhöht (bei 3 Gefangenen in einem Haftraum muss nur dieser Raum durchsucht werden, bei Einzelunterbringung aber 3 Räume !).

*Der Umstand, dass auch diese Maßnahmen Einfluss auf die Personalausstattung haben müssen, bedarf aus unserer Sicht keiner weiteren Begründung.*

### **1.2.3. Veränderungen im Gefangenenbestand**

Seit der Personalbemessung hat sich auch die Zusammensetzung des Gefangenenbestandes erheblich verändert. Der **Anteil der Gefangenen mit gravierenden Sozialisierungs- und Bildungsdefiziten nimmt stetig zu.** Darüber hinaus wächst die **Anzahl der Gefangenen, bei denen Erkenntnisse vorliegen, wonach sie zur organisierten Kriminalität** gehören. Auch die **Zahl der Gefangenen mit Suchtproblematiken und die Zahl der psychisch kranken** steigt.

Eine weitere Herausforderung ist der **steigende Anteil ausländischer Gefangener.** Zwar ist der Anteil als solcher für sich genommen unproblematisch, problematisch ist allerdings, dass es sich zunehmend um solche aus dem nichteuropäischen Ausland handelt. Neben Verständigungsproblemen stellt insbesondere die Integration in den Gefangenenbestand auf Grund unterschiedlicher Lebensweisen und -gewohnheiten ( Kulturen ) eine besondere Herausforderung dar, die mit einem höheren Personalaufwand verbunden ist, weil es sich häufig über eine längere Zeit quasi um eine Einzelbetreuung handelt. Die genannten Veränderungen im Gefangenenbestand führen zu einem erhöhten personellen Aufwand, wenn man die gesetzlichen Forderungen ernst nimmt, die diesbezüglich keine Abstriche erlauben, sondern eher im Gegenteil den Vollzug verpflichten, an diesen Problemen und mit diesen Gefangenen zu arbeiten.

### **1.3. Abweichungen von der Personalberechnung**

Auf eine detaillierte Darstellung der Abweichungen im Personalbestand im AVD gegenüber der Personalberechnung muss an dieser Stelle verzichtet werden, da sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Sie liegt uns aber vor und könnte bei Anfragen von Berechtigten auch zur Verfügung gestellt werden

Die Abweichungen von der Personalberechnung haben jedenfalls einen Stand erreicht, der aus unserer Sicht nicht hinnehmbar ist und auf Dauer nicht ohne Folgen bleiben kann. Es ist aus unserer Sicht geradezu fatal, dass genau mit Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches ein deutlicher Rückgang des tatsächlich zur Verfügung stehenden Personals gegenüber dem berechneten Personalbedarf zu verzeichnen ist.

**Der BSBD schätzt, dass der rechnerische Fehlbestand im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst etwa 50 Bedienstete umfasst.**

*In der Antwort zur kleinen Anfrage der Abgeordneten Lehmann (Drucksache 6/953 , Parlamentsdokumentation) hat die Landesregierung eingeräumt, dass sie den Personalbedarf nicht kennt, aber zum Ausdruck gebracht, dass die alte Personalbemessung im Prinzip weiter fortgelte.*

Diese Aussage trifft bei uns auf Unverständnis, da erheblich weniger Personal als berechnet zur Verfügung steht. Es dürfte aus unserer Sicht unstrittig sein, dass das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch mit einem höheren Personalaufwand verbunden ist.

*Die Landesregierung hatte in der o.g. Antwort u.a. auch ausgeführt, dass wegen der Inbetriebnahme der JSA Arnstadt mit einer Personalbemessung noch zu warten sei.*

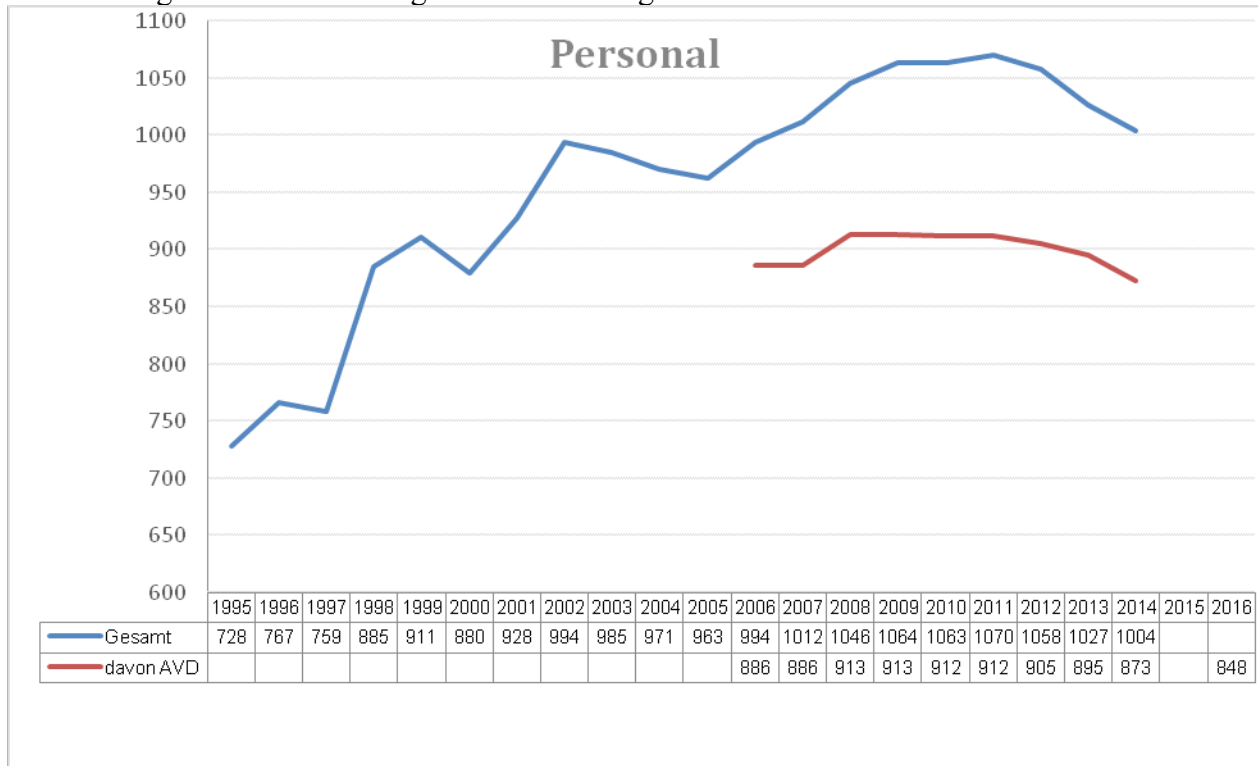
Nach unserer Auffassung ist die Inbetriebnahme der JSA Arnstadt kein Hinderungsgrund für die Durchführung einer Personalbemessung, da die Anstalten für den Erwachsenenvollzug hiervon allenfalls in äußerst geringem Umfang betroffen sind und sich die Eröffnung der JSA Arnstadt dort kaum auswirkt.



## 1.4. Personalentwicklung

### 1.4.1. Überblick

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Personalbestandes seit dem Jahr 1995.



Quellen : Große Anfrage der Fraktion der Linkspartei PDS (Drucksache 4/2594, Parlamentsdokumentation), Kleine Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (Die Linke) und Antwort des TJM, Drucksache 5/2807, Parlamentsdokumentation), Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (Die Linke) und Antwort des TJM Drucksache 5/5155, Parlamentsdokumentation), Kleine Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU) und Antwort des TMMJV ( Drucksache 6/475, Parlamentsdokumentation), Umfrage des BSBD vom 25.04.2016

Für die Jahre 1995 bis 2005 liegen uns hinsichtlich des AVD keine Daten vor, das gleiche gilt für die Zahlen im Jahr 2015. Es ist deutlich erkennbar, dass der Personalbestand seit 2012 sowohl insgesamt, als auch im AVD stetig sinkt. Überproportional rückläufig ist die Zahl der Beschäftigten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst, da sich bei insgesamt sinkender Gesamtzahl des Personals mehr Personal in den Fachdiensten eingestellt wurde.

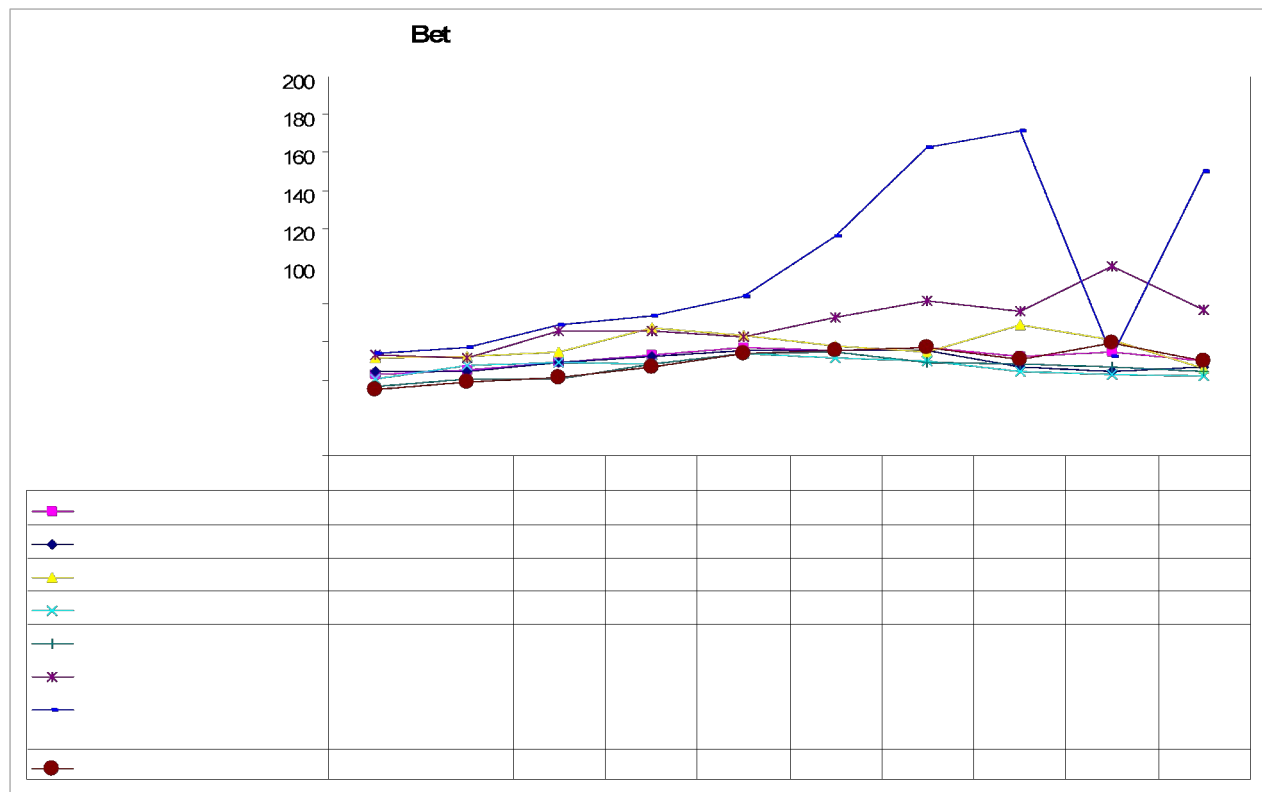
### 1.4.2. Betreuungsschlüssel- ein überholtes Vergleichsinstrument

Bereits seit langer Zeit (lange vor der Föderalismusreform) wird zu Vergleichszwecken der sogenannte „Betreuungsschlüssel“ gebildet. Mathematisch gesehen drückt er die Anzahl der Bediensteten zu 100 Gefangenen aus. Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat diesbezüglich Folgendes dargestellt:

*„Einen planmäßigen Betreuungsschlüssel im Thüringer Justizvollzug gibt es nicht, da der Betreuungsschlüssel eine variable Größe ist, der sowohl von der Fluktuation des Personals als auch von der Gefangenenbelegung abhängig ist und daher monatlich variiert“* und die These aufgestellt, dass bundesweit ein ungefährender Richtwert zwischen 46 und 50 angenommen würde, wobei für den Jugendvollzug stets von einem höheren Betreuungsschlüssel auszugehen sei. (siehe Kleine Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU) und Antwort des TMMJV, Drucksache 6/475, Seite 2

Parlamentsdokumentation).

Die Entwicklung des Betreuungsschlüssels in Thüringen ist in der folgenden Übersicht dargestellt:



Quellen : : Große Anfrage der Fraktion der Linkspartei PDS (Drucksache 4/2594, Parlamentsdokumentation), Kleine Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (Die Linke) und Antwort des TJM, Drucksache 5/2807, Parlamentsdokumentation), Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (Die Linke) und Antwort des TJM Drucksache 5/5155, Parlamentsdokumentation), Kleine Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU) und Antwort des TMMJV ( Drucksache 6/475, Parlamentsdokumentation), Umfrage des BSBD vom 25.04.2016

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass sich die Anzahl der Bediensteten pro 100 Gefangene zunächst von 2006 bis 2009 deutlich erhöht hat und dann bis 2014 relativ gleich geblieben ist. Seit 2014 (in dem Jahr ist das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch in Kraft getreten !) ist eine rückläufige Zahl erkennbar. Die vergleichsweise starken Schwankungen bezüglich der JSA Ichtershausen/Arnstadt sowie bei der JVA Weimar/ Thüringer Jugendarrestanstalt sind auf die Inbetriebnahme der neuen JSA Arnstadt und der damit verbundenen Schließung der JSA Ichtershausen sowie der Thüringer Jugendarrestanstalt im Sommer 2014 zurück zu führen.

**Aus Sicht des BSBD ist der Betreuungsschlüssel für Vergleiche aber ungeeignet weil:**

- A) Bei der Anzahl der Bediensteten in den Ländern unterschiedliche Zahlen zu Grunde gelegt werden und die Länder von anderen Voraussetzungen ausgehen,
- B) die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben anders geregelt ist
- C) die Gesetze zum Justizvollzug andere Inhalte haben,
- D) sich die durchschnittliche Größe der Justizvollzugsanstalten deutlich unterscheidet,
- E) vergleichsweise geringe Änderungen im Gefangenenbestand oder beim Personal zu deutlichen Änderungen führen und
- F) der Zeitpunkt der Erhebung erheblichen Einfluss hat.



zu A) *Bei der Anzahl der Bediensteten werden in den Ländern unterschiedliche Zahlen zu Grunde gelegt. Die Länder gehen von anderen Voraussetzungen aus*

In Thüringen wird bei der Anzahl der Bediensteten der gesamte mittlere Dienst zu Grunde gelegt.

Dies ist in anderen Bundesländern nicht so. Nachteilig wirkt sich in Thüringen hinsichtlich des Betreuungsschlüssels beispielsweise aus, dass es im mittleren Dienst ausschließlich die so genannte Einheitslaufbahn gibt, das heißt, dass der gesamte mittlere Dienst als allgemeiner Vollzugsdienst in die Berechnung einfließt. In vielen anderen Ländern gibt es innerhalb des mittleren Dienstes getrennte Laufbahnen (mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst, mittlerer Verwaltungsdienst, Krankenpflegedienst, Werkdienst). Bestimmte Bedienstete des mittleren Dienstes ( bestimmte Aufgaben ) werden dort bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels nicht eingerechnet. In Thüringen sind zudem einige Bedienstete mit anderen Aufgaben beauftragt. Hierzu gehören unter anderem Mitarbeiter der IT-Leistelle, Diensthundeführer, Betriebstechniker, Mitarbeiterinnen an der Justizvollzugsbildungsstätte und mehrere Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Sozialdienstes beauftragt sind.

In Thüringen werden also aus unserer Sicht im Vergleich zu viele Bedienstete zu Grunde gelegt, **der reale Betreuungsschlüssel ist schlechter als der dargestellte.**

*Zu B) die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben ist in den Ländern anders geregelt*

**In einigen Bundesländern sind Aufgaben, die in Thüringen von Bediensteten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, an andere Behörden übertragen bzw. werden von anderen wahrgenommen.** Hierzu gehört in einigen Bundesländern der zentrale Gefangenentransport (Umlauf) und die Vorführungen zum Gericht (in Bayern, z.T. in Hessen), Aufgaben der Beschaffung und Versorgung ( zentrale Vergabe- und Beschaffungsstellen ) sowie der Bauverwaltung (zentrale Liegenschaftsverwaltung, Baubetriebe). Zudem sind in einigen Bundesländern (Hessen, Baden- Württemberg, Niedersachsen, Sachsen- Anhalt ) bestimmte Aufgaben privatisiert. Dies lehnen wir zwar ausdrücklich ab, weisen aber darauf hin, dass dieser Umstand Einfluss auf die Berechnung von Betreuungsschlüsseln hat.

*Zu C) die Gesetze zum Justizvollzug haben andere Inhalte*

Thüringen hat ein vergleichsweise modernes, aber auch vergleichsweise personalintensives Justizvollzugsgesetzbuch. Besonders folgende, von früheren Gesetzen und von andern Ländern abweichende Regelungen verursachen aus unserer Sicht einen höheren Personalaufwand gegenüber den bisherigen und den in anderen Ländern in Kraft getretenen Vollzugsgesetzen:

- Diagnoseverfahren § 13 ThürJVollzGB (erhöhte Anforderungen gegenüber der früheren Behandlungsuntersuchung)
- Wohngruppenvollzug (§ 20 ThürJVollzGB)
- Festlegung einer Maximalgröße von 15 Gefangenen je Wohngruppe (§ 20 Absatz 2 Satz 1 ThürJVollzGB)
- Betreuung der Wohngruppen in der Regel durch fest zugeordnete Bedienstete (§ 20 Absatz 2 Satz 2 ThürJVollzGB)
- Sozialtherapie (§ 24 ThürJVollzGB) theoretisch für mehr Gefangene zugänglich bzw. Pflicht
- Psychotherapie (§ 25 ThürJVollzGB)

- Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeit in Gemeinschaft (§ 19 Absatz 1 ThürJVollzGB)
- Besuchsregelungen und zeitlicher Umfang der Besuche ( § 34 ThürJVollzGB)
- Arbeitspflicht (§ 29 ThürJVollzGB)
- Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung ( §§ 50-53 ThürJVollzGB)

**Ein Vergleich mit anderen Ländern, in denen solche Regelungen fehlen oder in geringerem Umfang getroffen wurden, ist aus unserer Sicht nicht angemessen und nicht hilfreich. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Vergleichs der Personalsituation vor Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches mit den heutigen Anforderungen.**

*Zu D) die durchschnittliche Größe der Justizvollzugsanstalten unterscheidet sich*

Kleinere Justizvollzugsanstalten haben naturgemäß immer einen ungünstigeren Betreuungsschlüssel als größere Anstalten, da bestimmte Dienstposten wie Pforte und Zentrale immer besetzt werden müssen und in größeren Anstalten bis zu einer bestimmten Kapazität Synergieeffekte auftreten.

**Thüringen verfügt im Durchschnitt über vergleichsweise kleine Justizvollzugseinrichtungen und wird insofern auch einen vergleichsweise ungünstigeren Betreuungsschlüssel haben.**

*Zu E) vergleichsweise geringe Änderungen im Gefangenenbestand oder beim Personal führen zu deutlichen Änderungen*

Bei der derzeitigen Personalsituation mit ca. 850 Bediensteten im mittleren Dienst entspricht eine Änderung des Gefangenenbestandes um 100 Gefangene ausgehend von einer Belegung mit 1700 Gefangenen folgenden Betreuungsschlüsseln:

<i>Gefangenenzahl</i>	<i>Entspricht bei 850 Bediensteten einem Betreuungsschlüssel von :</i>
1600	53,12
1700	50
1800	47,22

Wenn der Betreuungsschlüssel konstant auf 50: 100 gehalten werden soll, ergibt sich folgende Übersicht:

<i>Gefangenenzahl</i>	<i>Betreuungsschlüssel 50:100 entspricht ... Bediensteten</i>
1600	800
1700	850
1800	900

**Aus diesen Darstellungen folgt aus unserer Sicht, dass der Betreuungsschlüssel für sich genommen, vor allem auch unter Beachtung einer zwei Jahre dauernden Ausbildung im mittleren Dienst kein Instrument für eine Personalplanung sein kann, weil sich bereits vergleichsweise geringe Schwankungen der Gefangenenzahlen gravierend auswirken.**

*Zu F) der Zeitpunkt der Erhebung hat erheblichen Einfluss*

Der Betreuungsschlüssel wird stichtags- bezogen erhoben. Die o.g. Werte wurden teilweise zum

31.12. eines Jahres erhoben ( z.B. für 2013 und 2014, siehe Kleine Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU) und Antwort des TMMJV, Drucksache 6/475, Seite 2 Parlamentsdokumentation ). Zum 31.12. eines Jahres ist die Belegung auf Grund verschiedener Umstände vergleichsweise gering, während die Anzahl der Beschäftigten gleich bleibt. In dieser Zeit wird nie Jugendarrest vollstreckt, darüber hinaus gibt es in jedem Jahr Gnadenerweise und besondere gesetzliche Regelungen für Gefangene, deren Entlassungstermine in die Zeit vom 24.12. bis zum 02.01. des Folgejahres fallen. Darüber hinaus gab es in einzelnen Jahren die Regelung, dass in dieser Zeit keine Vollstreckung von Haftbefehlen ( z.B. bei Ersatzfreiheitsstrafen ) erfolgt.

Wenn überhaupt, müsste aus unserer Sicht beim Betreuungsschlüssel die im Laufe eines Jahres aufgetretene Maximalbelegung oder die so genannte Normalbelegung zu Grunde gelegt werden. **Ein stichtags- bezogener Wert kann kein Maßstab sein. Bei einem bloßen Vergleich des Betreuungsschlüssels werden reale Umstände in unangemessener Weise vernachlässigt.**

**Aus den genannten Gründen ist der Betreuungsschlüssel aus unserer Sicht ein für eine Personalbemessung gänzlich untaugliches Instrument.**

Wir möchten an dieser Stelle auf den „Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform“ aus dem Jahr 2013 hinweisen, der Folgendes ausführt:

„ Einen großen Personalkörper aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums bildet der Justizvollzug. Thüringen hatte hier nach Berechnungen der Geschäftsstelle der Kommission insgesamt 1.052 Bedienstete und sechs Justizvollzugsanstalten (JVA). Die Zahlen sind hier im Ländervergleich eher unauffällig. So hat Thüringen 0,8 Gefangene und 0,47 Bedienstete pro 1.000 Einwohner. Der Durchschnitt in Deutschland beträgt 0,85 Gefangene und 0,48 Bedienstete pro 1.000 Einwohner. Hier dürfte die demographische Entwicklung Spielräume für Kürzungen lassen, wenn die bisherige „Betreuungsrelation“ erhalten werden soll. Ob dies in denselben Prozentzahlen wie der Bevölkerungsrückgang erfolgen kann, erscheint allerdings zweifelhaft, da die Arbeitsbelastung in den JVA nicht ausschließlich von der Zahl der Gefangenen abhängt und ein bestimmter Anteil des Personals für grundständige Aufgaben unverzichtbar sein dürfte...“

(Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform, Abschnitt 16.5.7. „Justizvollzug“ , Seite 72, [www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=24092](http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=24092))

### **1.3.3. Alterstruktur**

In den Jahren 2006 bis 2012 war der Altersdurchschnitt aller im Justizvollzug tätigen Beschäftigten relativ konstant und lag zwischen 42 und 43 Jahren. Für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes liegt keine gesonderte Erhebung vor. (s. Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (Die Linke) und Antwort des TJM, Drucksache 5/5155, Parlamentsdokumentation, Seite 3; Kleine Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (Die Linke) und Antwort des TJM, Drucksache 5/2807, Parlamentsdokumentation, Seite 3).

Nach Auffassung des BSBD liegt dort der Altersdurchschnitt aber höher. Trotz des Umstandes, dass in den nächsten Jahren viele Bedienstete in den Ruhestand versetzt werden, wird der Altersdurchschnitt erheblich steigen und nach unseren Erkenntnissen am 01.01.2020 über 48 Jahren liegen.

#### **1.4.4. Fehlzeitenentwicklung**

Im Jahr 2006 wurde bei der Personalbedarfsberechnung eine durchschnittliche tatsächliche Arbeitszeit eines Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst von 1504 Stunden/Jahr für den Dienst in der JVA zu Grunde gelegt. Diese Zahl war durch die Dienstplanung als reale statistische Größe ermittelt worden (siehe Nr. 1.1. Personalbedarfsbemessung).

Nach Überzeugung des BSBD haben sich die Fehlzeiten seit der Personalbemessung erhöht.

Ursache hierfür sind viele Umstände. Ein Umstand ist beispielsweise die Freistellungsphase während genehmigter Altersteilzeit, der allerdings wegen des Auslaufens derartiger Regelungen hier nicht weiter problematisiert werden soll. Darüber hinaus führen unter anderem die Steigerung der Ausfallzeiten in Folge von Krankheit, aber auch der Umstand, dass sich die Zeiten der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub erheblich erhöht haben, zu deutlich höheren Ausfallzeiten. Zum einen hat sich der Umfang (Dauer) von Erziehungsurlaub an sich erhöht, zudem nehmen aber jetzt auch mehr männliche Bedienstete Erziehungsurlaub in Anspruch. Dies war 2004 eher die Ausnahme. Zudem hat sich auch der Umfang von genehmigter Teilzeit erhöht.

Dies verursacht einen höheren Personalbedarf, wenn die Funktionsstellen im gleichen Umfang wie zur Zeit der Personalbemessung zu besetzen sind.

Zwar ist im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 statistisch ein Rückgang der krankheitsbedingten Fehlzeiten zu verzeichnen, dies ist aber aus unserer Sicht vor allem dem Umstand geschuldet, dass Bedienstete, die zum Teil mehrere Jahre lang erkrankt waren und nicht zum Dienst erschienen sind, teilweise nach mehrjähriger Abwesenheit vom Dienst vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden.

**Aus Sicht des BSBD werden sich die krankheitsbedingten Fehlzeiten auch unter Beachtung des steigenden Altersdurchschnitts (leider) weiter erhöhen.**

#### **1.5. Stellenbewertung**

Im Thüringer Justizvollzug wurde auf Grund der Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes eine Dienstposten- bzw. Stellenbewertung im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst vorgenommen. Unser Verband setzt sich für eine Fortschreibung der bestehenden Dienstpostenbewertung im Justizvollzug ein. Die bisher vorliegende Dienstpostenbewertung hat aus unserer Sicht viele Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes ohne sachlichen Grund benachteiligt. Wir sehen in der vorliegenden Bewertung ein deutliches Hindernis sowohl für die berufliche Entwicklung der Bediensteten als auch für einen an tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Personaleinsatz. Dies haben wir in mehreren Schreiben an das Thüringer Ministerium für Migration Justiz und Verbraucherschutz und den Hauptpersonalrat auch so dargestellt. Darüber hinaus sind in anderen Bundesländern ( z.B. Niedersachsen ) im Justizvollzug seit Jahren Dienstpostenbewertungen mit von A7 bis A9 gebündelten Dienstposten bei gleichen beamtenrechtlichen Regelungen etabliert.

Unsere Bemühungen haben durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bündelung von Dienstposten vom 16.12.2015 neue Aspekte erhalten, wir sehen uns in unserer Auffassung durch dieses Urteil bestätigt. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes und anderer Gerichte hatte der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 16.12.2015 (2BvR 1958/13 ) entschieden, dass in der sogenannten Massenverwaltung (Dienstposten mit

ständig wechselnden Aufgaben) ein sachlicher Grund für eine Dienstpostenbündelung („Topfwirtschaft“) besteht und dargestellt, dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG gäbe, wonach mit einem höheren Statusamt (stets) auch eine höhere Funktion verbunden sein muss.

Die bisherige Dienstpostenbewertung hat dazu geführt, dass viele ( die meisten !!! ) Beamten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst keine Chance haben, das Endamt ihrer Laufbahn zu erreichen. Dies wurde in der Vergangenheit vor allem auch mit der aus unserer Sicht nunmehr überholten Rechtsprechung begründet. Nachdem auf mehreren Treffen von Vertretern der Örtlichen Personalräte mit dem Hauptpersonalrat Justizvollzug Einvernehmen festgestellt wurde, hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz signalisiert, einer Bündelung offen gegenüber zu stehen. Wir hoffen, dass diesem mündlichen Bekenntnis alsbald auch konkrete Taten folgen und werden dies weiter einfordern.

## 2. Besoldung

### 2.1. Grundbesoldung und Beförderungen

Auf Grund der Altersstruktur und der vorhandenen Stellen ist es im Freistaat Thüringen im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst leider so, dass viele Bedienstete sich bei der Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze noch im Eingangsamt befinden, weil sie während ihrer gesamten Tätigkeit nicht ein einziges Mal befördert wurden.

Im Bundeshauptvorstand des BSBD wurde im März 2016 auf unsere Nachfrage hin dargelegt, dass in vielen anderen Bundesländern (beispielsweise Bayern oder Nordrhein- Westfalen) Bedienstete des AVD in der Regel im Endamt (A9) ihrer Laufbahn in den Ruhestand versetzt werden, während in Thüringen immer noch Bedienstete, ohne überhaupt befördert worden zu sein, in den Ruhestand versetzt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich aus unserer Sicht aber ein weiteres Problem. Die Besoldungstabelle sieht in jedem Amt in einem bestimmten Rhythmus eine Erhöhung der Grundbesoldung vor.

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2 066,0 1	2 126,1 7	2 186,3 5	2 246,5 1	2 306,7 0	2 366,8 5	2 427,0 5	2 487,2 2	2 547,3 6			
A 7	2 137,0 7	2 190,7 0	2 265,8 0	2 340,8 8	2 415,9 9	2 491,0 9	2 566,2 0	2 619,8 2	2 673,4 6	2 727,1 2	?	
A 8		2 266,9 0	2 331,0 6	2 427,3 0	2 523,5 4	2 619,7 7	2 716,0 3	2 780,1 9	2 844,3 3	2 908,5 2	2 972,6 8	
A 9		2 410,9 5	2 474,1 0	2 576,8 0	2 679,5 2	2 782,2 5	2 884,9 6	2 955,5 6	3 026,2 0	3 096,7 8	3 167,4 1	
A 10		2 558,1 9	2 644,7 0	2 774,5 0	2 904,3 1	3 034,11	3 163,9 0	3 250,4 5	3 336,9 8	3 423,4 9	3 510,0 3	
A 11			2 939,0 6	3 072,0 7	3 205,0 5	3 338,0 5	3 471,0 6	3 559,7 3	3 648,3 9	3 737,0 8	3 825,7 3	3 914,40
A 12			3 155,9 7	3 314,5 5	3 473,1 0	3 631,6 8	3 790,2 4	3 895,9 4	4 001,6 4	4 107,3 5	4 213,1 0	4 318,77
A 13				3 715,4 7	3 886,6 7	4 057,9 1	4 229,1 4	4 343,2 9	4 457,4 3	4 571,5 9	4 685,7 5	4 799,91
A 14				3 893,0 0	4 114,16	4 335,3 2	4 556,4 9	4 703,9 2	4 851,3 7	4 998,8 1	5 146,2 8	5 293,72
A 15						4 761,0	5 004,1	5 198,7	5 393,2	5 587,7	5 782,3	5 976,85



						2	9	1	4	8	2	
A 16						5 251,6 5	5 532,8 7	5 757,8 6	5 982,8 6	6 207,8 3	6 432,8 2	6 657,80
Alter bis (*1)	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53	57

In der Besoldungsgruppe A7 ist eine solche Erhöhung nur bis zur Erfahrungsstufe 10 vorgesehen, welche die Beamten, bei denen die Berechnung der Stufen bis zum 01.07.2008 nach dem bis dahin geltenden Regelbesoldungsalter erfolgte, mit Vollendung des 45. Lebensjahres erreicht haben. Das Erreichen der Erfahrungsstufe 11 ist erst ab der Besoldungsgruppe A8 möglich.

**Das Ausbleiben einer einzigen Beförderung in der gesamten Dienstzeit führt insofern also dazu, dass die entsprechenden Bediensteten mit Vollendung des 45. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze von der Steigerung der Grundbesoldung in Folge der Erfahrung im Vergleich zu anderen Bediensteten, von allgemeinen- für alle geltenden Besoldungsanpassungen abgesehen - ausgeschlossen sind.**

Problematisch ist aus Sicht des BSBD auch, dass in Thüringen im Gegensatz zu anderen Bundesländern ein **undurchsichtiges Beförderungssystem** vorzufinden ist. Der Umfang möglicher Beförderungen wird nach Kenntnis des BSBD in prozentualen Größen durch die Landesregierung bestimmt. Von einer Ausnahme abgesehen, wurden in der Regel in der Vergangenheit jährlich etwa 5 % der Beschäftigten, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (Personalbudget) befördert. Dies heißt aber, dass 20 Jahre erforderlich wären, um jeden Bediensteten einmal zu befördern ( 5% x 20 = 100% ) und sich diese Zeit noch verlängern würde, wenn Bedienstete vor Ablauf von 20 Jahren befördert werden. In den meisten anderen Bundesländern ist es dagegen so, dass Stellen, die in Folge von Versetzungen in den Ruhestand frei werden, nach einer bestimmten Zeit (so genannte Wiederbesetzungssperre) besetzt und damit auch Beförderungen vorgenommen werden. Besonderer Beschlüsse der Landesregierung bedarf es dort nicht. Es zählt vielmehr der Inhalt der dienstlichen Tätigkeit und der Umstand, dass höherwertige Aufgaben wahrgenommen werden. Aus Sicht des BSBD ist dies auch logisch, da die Tätigkeit von in den Ruhestand versetzten Bediensteten durch andere Bediensteten, die sich meist in einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt befinden, ausgeführt werden müssen, ohne dass für diese vorhersehbar ist, ob und wann sie ggf. befördert werden können. Dieser Umstand ist extrem demotivierend.

## 2.2. Zulage für Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten

Für die Tätigkeit in Justizvollzugsanstalten wird in Thüringen eine Zulage gemäß Anlage 1 II Nr.5 Thüringer Besoldungsgesetz in Höhe von derzeit 98,72 Euro gewährt. Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben erhalten gemäß Anlage 1 II Nr. 3 Thüringer Besoldungsgesetz eine Zulage in Höhe von derzeit 131,08 Euro. **Die Differenz beträgt 32,36 Euro.**

In mehreren Bundesländern (unter anderem Bayern, Baden- Württemberg, Hamburg) besteht kein Unterschied (mehr) in der Höhe der Zulage für Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten und der Zulage für Beamte im Polizeivollzugsdienst. vor wenigen Tagen wurde in Berlin entschieden, auch dort die Zulage für Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten rückwirkend zum 01.01.2016 auf das Niveau der Zulage für Polizeivollzugsbeamte anzuheben.

Nach dem BSBD vorliegenden Informationen hat sich in den betreffenden Ländern die Erkenntnis



durchgesetzt, dass sich die Belastungen der Tätigkeiten nicht grundsätzlich unterscheiden.  
In der Einladung vom 05.02.2016 zum 7. Verbandstag des BSBD am 20./21.04.2016 an die Fraktionen der im Thüringer Landtag vertretenen demokratischen Parteien hatte der BSBD um Mitteilung der diesbezüglichen Standpunkte der Fraktionen gebeten.

***Mit den schriftlich vorliegenden Grußworten wurde folgendes mitgeteilt:***

**CDU:** „...Eine angemessene und gerechte Vergütung der Thüringer Bediensteten muss selbstverständlich sein, zumal die Anforderungen und Aufgaben immer anspruchsvoller werden. Mit Einführung des Thüringer Strafvollzugsgesetzbuches setzte sich diese Entwicklung fort, ohne aber dass Personalbestand oder Einstufungsprofile überprüft wurden. Auch wenn die Einführung einer Sonderzulage für bei Landeserstaufnahmeeinrichtungen eingesetzte Beamte mit dem Besoldungsanpassungsgesetz 2015/2016 nachvollziehbar war, ist für die CDU-Fraktion eine Schlechterstellung der Beamten bei Justizvollzugseinrichtungen, psychiatrischen Krankenanstalten oder Abschiebeeinrichtungen nicht einzusehen. Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag wird sich für eine Anpassung der Zulageregelungen mit dem Ziel einer gerechten und vergleichbaren Vergütung einsetzen.“ (Grußwort der CDU- Fraktion vom 21.04.2016, Manfred Scherer, MdL Justizpolitischer Sprecher der CDU- Fraktion)

**SPD:** „... Diskutieren werden Ihre Delegierten sicher auch den Wunsch nach einer Aufstockung der Zulage für die Tätigkeit in Justizvollzugseinrichtungen in Angleichung an die Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben. Die Wertschätzung für die Arbeit im Strafvollzug, die eine solche Zulage ausdrückt, teilt die SPD-Fraktion ausdrücklich. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums ist eine solche Angleichung allerdings zurzeit nicht beabsichtigt. Die Anregungen und Wünsche des Landesverbands nehmen wir ernst und werden sie in die parlamentarischen Diskussionen um die Arbeitsbedingungen und den Personalbedarf im Thüringer Strafvollzug einbringen.“ (Grußwort der Fraktion SPD vom 21.03.2016, Fraktionsvorsitzender Matthias Hey, MdL)

**Die Linke:** „...Die mögliche Angleichung der Zulage für die Tätigkeit in Justizvollzugseinrichtungen in Angleichung an die Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben ist laut Auskunft des zuständigen Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz derzeit nicht beabsichtigt. Für die Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag kann ich Ihnen aber versichern, dass wir diese Frage, die auch eine Wertschätzung für die Arbeit im Strafvollzug ausdrückt, bei unseren weiteren Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium aufnehmen werden und dazu gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen wollen. Eine Vergleichbarkeit mit der in Nr.10 der Anlage 1 zum Besoldungsgesetz neu geregelten Zulage für die Verwendung bei Erstaufnahmeeinrichtungen sehe ich allerdings nicht. Hier geht es in der Mehrzahl der dort verwendeten Beamtinnen und Beamte um solche, die von ihrem ursprünglichen Einsatzort und ihrer ursprünglichen Verwendung ... vorübergehend für die Arbeit in den neu und häufig kurzfristig geschaffenen Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende gewonnen werden konnten bzw. abgeordnet wurden“ ( Grußwort der Fraktion Die Linke vom 20.04.2016, Sabine Berninger MdL )

**Wir freuen uns, dass übereinstimmend zum Ausdruck gebracht wird, dass in der Zulage für Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten eine Wertschätzung der Arbeit gesehen wird.**

Die Bediensteten im Justizvollzug treffen täglich Entscheidungen von immenser Tragweite. Es dürfte bekannt sein, dass es sich bei Außenstehenden in der Regel nicht um einen Traumberuf handelt. Dies zeigt nach unserer Auffassung auch die Tatsache, dass die Anzahl geeigneter Be-

werber bei Stellenausschreibungen deutlich zurück geht. Die gegenwärtig geringere Höhe der Zulage für Justizvollzugsbeamte ist nur dem Umstand einer gegenüber der Polizei schlechteren Lobby geschuldet, da sich die Belastungen aus unserer Sicht ansonsten nicht unterscheiden.

Der Vollzug ist von einer deutlichen Zunahme von Gewalt gekennzeichnet, die sich nicht nur in Übergriffen auf Bedienstete, sondern zunehmend vor allem auch in Bedrohungen und Beleidigungen äußert. Entsprechende Sachverhalte werden zwar angezeigt, Verfahren oft aber wegen Geringfügigkeit der zu erwartenden Strafe im Verhältnis der noch zu verbüßenden Strafe eingestellt. Bei Polizeivollzugsbeamten ist dies nach unserer Wahrnehmung anders.

Es wird zu Recht erwartet, dass Bedienstete auch mit Gefangenen, von denen sie eventuell am Vortag ohne Grund, nur weil sie ihren Dienst verrichten, beleidigt wurden, weiter entsprechend ihrer Aufgabe und ihrem gesetzlichen Auftrag arbeiten. **Diesem Spannungsfeld wird aus unserer Sicht bisher nicht bzw. nur unzureichend Rechnung getragen. Der Unterschied in der Höhe der Zulagen ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.**

Hinsichtlich der Darstellung im Grußwort der Fraktion „Die Linke“, dass eine möglichen Vergleichbarkeit mit der in Nr.10 der Anlage 1 zum Besoldungsgesetz neu geregelten Zulage für die Verwendung bei Erstaufnahmeeinrichtungen nicht gesehen wird, möchten wir noch anmerken, dass einige Bediensteten, die im Ergebnis amtsärztlicher Untersuchungen aus psychischen oder physischen Gründe für eine weitere Tätigkeit im Justizvollzug nicht mehr geeignet waren, an solche Erstaufnahmeeinrichtungen abgeordnet wurden und dann dort eine höhere Zulage als für die Tätigkeit in Justizvollzugsanstalten (die sie ja wegen der dort auftretenden Belastungen nicht mehr ausüben konnten- oder können) erhalten haben.

Um Irrtümer zu vermeiden möchten wir klarstellen, dass diese neu geregelte Zulage auch aus unserer Sicht gerechtfertigt ist und wir eine solche begrüßen. Für die unterschiedliche Höhe der Zulagen fehlt uns allerdings das Verständnis.

### **3. Gemeinsamer Bau und Betrieb einer JVA gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen in Zwickau Marienthal**

Unser Verband hat das Vorhaben, gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen eine JVA zu bauen und zu betreiben seit dem Jahr 2012 aus verschiedenen Gründen kritisiert. Diese Kritik hier zu wiederholen, ist im Hinblick auf den 2014 geschlossenen Staatsvertrag – leider - entbehrlich.

Gegenüber unserem Verband wurde im Vorfeld des Staatsvertrages hinsichtlich unserer Bedenken unter anderem auch mit so genannten Kompensationsmaßnahmen, die auch einen wirtschaftlichen Ausgleich schaffen sollten, argumentiert. Hierzu gehörte die Durchführung einer gemeinsamen Ausbildung, die Einrichtung einer gemeinsamen Vergabestelle, ein gemeinsamer kriminologischer Dienst usw. . Davon ist (leider) nichts mehr wahrzunehmen.

Im Ergebnis wird es, wie von uns befürchtet, so sein, dass sich der Freistaat Thüringen für eine vergleichsweise teure Lösung entschieden hat, an die er lange gebunden sein wird, da die Ersparnisse, die eventuell durch den Bau einer größeren Justizvollzugsanstalt erzielbar sind durch komplizierte Regelungen im Staatsvertrag ( beispielsweise das Feststellen eines Haushaltsabschlusses durch Wirtschaftsprüfer, gemeinsame Kommissionen usw. ) überschritten werden dürften.

Unserem Verband bleibt nur, sich weiter für die Interessen der Beschäftigten in den ostthüringer Vollzugsanstalten Gera und Hohenleuben einzusetzen.

Dem Staatsvertrag sind keine konkreten Angaben zur Anzahl des Personals zu entnehmen.

Entsprechend Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrages sollen Fragen des Personalüberganges in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Bereits vor diesem Staatsvertrag hatten wir uns mit einem offenen Brief vom 06.12.2012 an die damalige Landesregierung sowie die Fraktionsvorsitzenden und die justizpolitischen Sprecher gewandt. Durch das Thüringer Justizministerium wurde mit Schreiben vom 19.02.2013 (Az.: 5310/E-256/10) unter anderem folgendes mitgeteilt: „Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass soziale Härten... nach Kräften begegnet werden wird und insofern mit der geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2017 (Anm.: kein Fehler ) auch noch genügend Zeit besteht, tragfähige Lösungen zu finden“. Durch die Ministerpräsidentin wurde uns mit Schreiben vom 01.11.2013 (Az.: 21 r.1 40023 VIS: 16119/2013) auf unsere erneute Anfrage vom 16.10.2013 mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass wir uns jederzeit an das Thüringer Justizministerium wenden könnten und dass man das Gespräch mit uns und den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten suchen wird, sobald die Fragen des Personalüberganges verhandelt werden.

In der Antwort zur kleinen Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass eine Verwaltungsvereinbarung (erst) „zeitnah zur Inbetriebnahme“ erarbeitet werden soll und dass der „Hauptpersonalrat den Prozess weiter begleiten werde“ (s. Kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) und Antwort des TMMJV, Drucksache 6/931 , Parlamentsdokumentation) .

Nachdem lange Zeit durch das TMMJV diesbezüglich, von Angaben zum Bauablauf abgesehen, nichts mitgeteilt wurde, erfolgte vor wenigen Tagen eine Mitteilung an alle Justizvollzugsanstalten ( nach Kenntnis des BSBD im Übrigen ohne vorherige Beteiligung des Hauptpersonalrates), wonach es für das TMMJV von Interesse sei, jetzt schon zu wissen, welche Bediensteten in Zwickau arbeiten möchten. Nähere Informationen zum Anlass und zum Zusammenhang dieser Abfrage sowie sich für Bedienstete, die in Zwickau arbeiten- oder nicht arbeiten wollen ergebende Konsequenzen, sind dem Schreiben nicht zu entnehmen.

Die meisten Bediensteten der Justizvollzugsanstalten Gera und Hohenleuben haben kein grundsätzliches Problem, in der neuen JVA Zwickau zu arbeiten. Es bestehen aber Befürchtungen später eventuell an andere Justizvollzugsanstalten in Sachsen versetzt zu werden, nachdem man sächsischer Beamter geworden ist. Offene Fragen resultieren auch aus der unterschiedlichen Laufbahngestaltungen und damit einhergehend den späteren eventuellen Arbeitsinhalten.

In den Mitteilungen zum Staatsvertrag ist immer von der guten Zusammenarbeit der Länder die Rede. Uns ist durchaus bewusst, dass einzelne Regelungen oder Verwaltungsvereinbarungen keine gesetzlichen bzw. beamtenrechtlichen Regelungen außer Kraft setzen können.

**Auf Grund der stets gelobten Zusammenarbeit der Länder könnte aus Sicht des BSBD aber in der noch zu erarbeitenden Verwaltungsvereinbarung durchaus der Wille der Vertragspartner, auf Abordnungen und Versetzungen an andere Dienstorte gegen den Willen des Betroffenen zu verzichten, dokumentiert werden.**

Von zentraler Bedeutung ist auch, wie und nach welchen Kriterien die Besetzung der konkreten Dienstposten in der JVA Zwickau erfolgen soll und wer festlegt, welcher Bedienstete, welche Tätigkeit ausführt und wie sichergestellt werden soll, dass die Bediensteten aus Thüringen in diesem Prozess nicht benachteiligt werden. Offen ist auch, wann, wie und in welcher Art und Weise die aus Thüringen versetzten Beamten in die landesspezifischen gesetzlichen Regelungen

des Freistaates Sachsen eingewiesen werden sollen und wie die Übergangsphase geregelt werden soll.

#### **4. Standpunkte des BSBD**

Unter 12.4. und der Überschrift „Rechtspolitik / Justiz“ des Koalitionsvertrages für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages wurde zwischen den Regierungsparteien u.a. Folgendes ausgeführt: **„ Wir stimmen darin überein, dass angesichts der Altersstruktur in der Thüringer Justiz ein Personalentwicklungskonzept vorzulegen ist mit dem Ziel der Verjüngung des Personalkörpers. Aufgrund der besonderen Altersstruktur ... wird eine notwendige Einstellungsreserve gebildet. Durch zusätzliche Einstellungen in allen Justizlaufbahnen werden die in den kommenden Jahren sprunghaft ansteigenden Altersabgänge zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes kompensiert und die Arbeitsfähigkeit der Justiz in Thüringen gesichert. Dies gilt insbesondere für den mittleren Dienst. Das vorhandene Stellenabbaukonzept der Landesregierung für den Bereich der Justiz ist bis 2016 ... zu prüfen und anzupassen. ... Der Behandlungsvollzug soll durch eine personelle Stärkung ... weiter verbessert werden. ...“**(s. „Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ Inhaltliche Endfassung – Stand: 20.11.14, Seite 96 )

*Von diesem Vorhaben ist für uns leider nichts wahrnehmbar.*

Der BSBD betrachtet die gegenwärtige Entwicklung im Justizvollzug mit Sorge. Zwar sind nicht alle Ereignisse und besonderen Vorkommnisse in der aktuellen Vergangenheit unmittelbar auf Personalengpässe zurück zu führen und wären auch alleine durch mehr Personal nicht vermeidbar gewesen, allerdings stellt die sich ständige verschlechternde Personalsituation aus unserer Sicht eine latente Sicherheitsgefährdung dar. Diese äußert sich vor allem darin, dass bestimmte Dienstposten nicht mehr besetzt werden (können), das Personal für die Gefangenen häufig wechselt und bestimmte Kontrollen nicht- oder nicht mehr so häufig durchgeführt werden. Auf Grund der Personalsituation ist eine vorausschauende Dienstplanung nicht mehr möglich, es wird nur noch auf Engpässe reagiert. Bundesweit sind derzeit nach unseren Erkenntnissen (BSBD Bund) entgegen des bis 2015 anhaltenden Abwärtstrends zum Teil wieder steigende Belegungszahlen zu verzeichnen, die nicht bzw. nicht nur im Zusammenhang mit der die Flüchtlingsproblematik stehen. Diesem Trend folgt, wenn auch etwas zeitversetzt jetzt auch der Freistaat Thüringen. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen, ist nach unserer Wahrnehmung gestiegen.

***Sicher ist es so, dass es zu den Aufgaben einer berufsständischen Vertretung gehört, sich für die Belange der Beschäftigten einzusetzen- uns geht es aber um mehr, nämlich Sorge dafür zu tragen, dass der aus unserer Sicht bestehende Widerspruch zwischen gesetzlichen Forderungen und den dafür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen durch die dafür Verantwortlichen beseitigt wird.***

Wir weisen erneut darauf hin, dass wir die Auffassung vertreten, dass eine Umsetzung der Regelungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches derzeit wegen des zu geringen Personalbestandes nicht möglich ist. Der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann ist zu entnehmen, dass bis einschließlich 2020 insgesamt 107 Bedienstete, davon 90 Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden (s. Kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) und Antwort des TMMJV, Drucksache 6/953, Seite 2, Parlamentsdokumentation ).

Vor allem im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst sind mit 10 Einstellungen von Anwärtern pro



Jahr deutlich weniger Zu- als Abgänge zu verzeichnen. Dies wird, auch unter Beachtung der zwei Jahre dauernden Ausbildung die bereits jetzt bestehenden Probleme weiter verschärfen.

## **I.**

**Der BSBD setzt sich aus diesen genannten Gründen für ein Personalentwicklungskonzept ein, dessen zentraler Punkt eine an den tatsächlichen Aufgaben orientierte Personalbedarfsbemessung sein muss.**

**Es ist aus unserer Sicht nicht länger hinnehmbar, dass der Widerspruch zwischen gesetzlichen Forderungen und dem dazu zur Verfügung stehenden Personal ausschließlich auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird.**

**Aus unserer Sicht muss die Landesregierung endlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 108 Absatz 2 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch, wonach die Anstalt mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet werden soll und für jede Anstalt entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Verwaltungsdienstes sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen ist, nach kommen.**

**Hierzu gehört aus Sicht des BSBD zunächst die geforderte Personalbemessung.**

Der BSBD fordert entgegen anderslautender Mitteilungen nicht vordergründig einfach mehr Personal, sondern vertritt die Auffassung, dass im Ergebnis einer durchgeführten Personalberechnung zu entscheiden sein wird, ob Personal eingestellt wird- oder bestimmte Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden (können).

## **II.**

**Die Wertschätzung der Tätigkeit im Justizvollzug kommt vor allem auch über eine angemessene und gerechte Besoldung zum Ausdruck. Daher setzt sich der BSBD für eine Verbesserung der Besoldungsstruktur, der Beförderungssituation und gerechte Stellenbewertung, die berufliche Perspektiven eröffnet, ein.**

**Der Unterschied zwischen der Zulage für Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten gemäß Anlage 1 II Nr.5 Thüringer Besoldungsgesetz zur Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben gemäß Anlage 1 II Nr. 3 Thüringer Besoldungsgesetz ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.**

**Eine, wie in anderen Bundesländern vorgenommene Angleichung ist überfällig.**

## **III.**

**Der BSBD appelliert an die Verantwortlichen, im Hinblick auf die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb der JVA Zwickau die offenen Fragen zum Personalübergang zeitnah zu beantworten und an einer entsprechenden Lösung zu arbeiten. Mit der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarung sollte alsbald begonnen werden, um Klarheit für die Bediensteten in den ostthüringer Anstalten zu schaffen.**

**Mai 2016**

**Der Landesvorstand**

**5. Quellennachweis**

Datum	Bezeichnung	
13.01.2005	Personalbedarfsberechnung für 2006, Schreiben TJM vom 13.01.2005 (4403/E-1/05 ) an den Hauptpersonalrat	
09.01.2007	Große Anfrage der Fraktion der Linkspartei.PDS	Drucksache 4/2594, Parlamentsdokumentation
24.05.2011	Kleine Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (Die Linke) und Antwort des TJM	Drucksache 5/2807, Parlamentsdokumentation
24.10.2012	Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (Die Linke) und Antwort des TJM	Drucksache 5/5155, Parlamentsdokumentation
2014	Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD,BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Inhaltliche Endfassung – Stand: 20.11.14	Internet
08.05.2014	Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform	<a href="http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=24092">www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=24092</a>
15.07.2014	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau	Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.7/2014
10.04.2015	Kleine Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU) und Antwort des TMMJV	Drucksache 6/475, Parlamentsdokumentation
13.08.2016	Kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) und Antwort des TMMJV	Drucksache 6/953 , Parlamentsdokumentation
13.08.2016	Kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) und Antwort des TMMJV	Drucksache 6/931 , Parlamentsdokumentation
21.04.2016	Grußwort der Fraktion SPD vom 21.03.2016, Fraktionsvorsitzender Matthias Hey, MdL	<a href="http://www.bsbd-Thueringen.de/aktuell">www.bsbd-Thueringen.de/aktuell</a>
19.04.2016	Grußwort der CDU- Fraktion vom 21.04.2016, Manfred Scherer. MdL Justizpolitischer Sprecher der CDU- Fraktion	<a href="http://www.bsbd-Thueringen.de/aktuell">www.bsbd-Thueringen.de/aktuell</a>
20.04.2016	Grußwort der Fraktion Die Linke vom 20.04.2016, Sabine Berninger MdL	<a href="http://www.bsbd-Thueringen.de/aktuell">www.bsbd-Thueringen.de/aktuell</a>
25.04.2016	Umfrage des Landesvorstandes bei den Ortsverbänden Sonstige Dokumente ( Schriftverkehr )	<a href="http://www.bsbd-Thueringen.de">www.bsbd-Thueringen.de</a>